

89. Urtheil vom 19. Dezember 1879 in Sachen  
Schreiber gegen Luzern.

A. Karl Schreiber-Huber, Miteigenthümer der Rigi-hotels auf Staffel und Kulm, Gemeinde Arth, bezieht jeweilen nach Ablauf der Saison seit einer Reihe von Jahren während 5—7 Monaten seinen Wohnsitz in Luzern. Hier besitzt derselbe eine für das ganze Jahr gemiethete Wohnung, die er mit seinen eigenen Möbeln ausgestattet hat.

B. Bei Anlaß der Steuervereinigung für das Jahr 1879 wurde Rekurrent auf das Polizeisteuerregister der Stadt Luzern eingetragen und für 15,000 Fr. Mobilienvermögen zu 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> besteuert.

C. Gegen diese Besteuerung hat Karl Schreiber am 1. September 1879 an das Bundesgericht rekurrirt und verlangt, daß dieselbe als verfassungswidrig aufgehoben werde, und zwar aus folgenden Gründen: Er versteuere sein Grundeigenthum im Kanton Schwyz. Weiteres Vermögen habe er keines, was auch durch ein Zeugniß der Gemeindefanzlei Arth bestätigt werde; ebenfalls bezahle Rekurrent die Gewerbesteuer im Kanton Schwyz in Form einer Taxe für das Wirthschaftspatent. Endlich entrichte er auch die Polizeisteuer in diesem Kanton, indem die Polizeiausgaben aus den allgemeinen Steuern bestritten werden. Es werde somit das gleiche Vermögen in Schwyz resp. in Arth und in Luzern, zur Besteuerung herangezogen, was eine Verletzung des in Art. 46 der Bundesverfassung enthaltenen Verbotes der Doppelbesteuerung involvire.

D. In seiner vom 24. Oktober d. J. datirten Antwort trägt der Stadtrath von Luzern auf Abweisung des Rekurses an, hauptsächlich darauf gestützt, daß hier von einer Doppelbesteuerung überhaupt nicht die Rede sein könne, da der Stadtrath von Luzern keineswegs von dem Besitzthum des Rekurrenten in der schwyzerischen Gemeinde Arth, sondern nur von dem außer diesem Besitze dem Karl Schreiber in Luzern eigenthümlich zustehenden Vermögen und Guthaben Steuer beziehen wolle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eine Doppelbesteuerung, gegen welche der Schutz des Bundesgerichtes angerufen werden kann, ist dann vorhanden, wenn zwei Kantone die Steuerhoheit über das nämliche Subjekt und Objekt für die gleiche Zeitdauer beanspruchen, somit ein interkantonaler Steuerkonflikt vorliegt.

2. Nun erhebt der Kanton Schwyz, nach der eigenen Darstellung des Rekurrenten, Steuern nur einerseits von dessen Liegenschaften, welche sich auf schwyzerischem Gebiet befinden, und andererseits von dem Gasthofbetrieb auf dem Rigi, von letzterem mittelst Bezug einer Patenttaxe. Dagegen ist nicht dargethan, daß der Kanton Schwyz die Steuerhoheit auch über das Mobilienvermögen des Rekurrenten, welches nicht zum Betriebsfonds der Gasthöfe auf dem Rigi gehört, beanspruche und da nun die Stadt Luzern, wie in der Rekursbeantwortung ausdrücklich erklärt worden ist, nur dieses anderweitige Mobilienvermögen der Besteuerung unterwirft, so kann der Fall einer Doppelbesteuerung hier nicht als vorhanden erachtet werden.

3. Wenn Rekurrent behauptet, er besitze außer seinem Grundbesitz in Schwyz kein anderes Vermögen, so hat er seine dazugehörigen Beschwerden und Beweise vor den kompetenten luzernischen Behörden geltend zu machen, für welche das bezügliche Zeugniß der Gemeindefanzlei in Arth selbstverständlich nicht maßgebend sein kann. Das Bundesgericht ist zur Untersuchung dieser rein quantitativen Seite der Frage nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist im Sinne obiger Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

90. Arrêt du 28 Novembre 1879 dans la cause Hurtault.

Anatole-Martin Hurtault, de Candes, département d'Indre-et-Loire (France), a été nommé en 1874 professeur ordinaire à la faculté de théologie catholique de l'Université de Berne, où il enseigne encore actuellement. Il a déposé, en 1874, en